

# Geschäftsführungs-Vereinbarung

Zwischen

den Gesellschaften bürgerlichen Rechts in Firma

**WinFonds Nummer XXXXX Gesellschaft bürgerlichen Rechts \*)**

bis

**WinFonds Nummer YYYYY Gesellschaft bürgerlichen Rechts \*),**

diese jeweils vertreten durch die Gesellschafterversammlung

(nachfolgend jeweils „Auftraggeber“ genannt)

und der

**Gold Group AG**, Füllenbachstr. 4, 40474 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend „geschäftsführender Gesellschafter“ genannt)

werden die nachstehenden Geschäftsführungs-Vereinbarungen geschlossen:

## § 1 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die geschäftsführende Gesellschafterin wird durch die Auftraggeberin mit der alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der jeweiligen Auftraggeberin (WinFonds Nummer XXXX Gesellschaft bürgerlichen Rechts\*) bis WinFonds YYYYY Gesellschaft bürgerlichen Rechts \*) beauftragt.
2. Bei der Wahrnehmung der Geschäftsführung ist die geschäftsführende Gesellschafterin verpflichtet, die Gesetze, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen zu beachten und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu handeln.
3. Im Innenverhältnis zu den übrigen Gesellschaftern ist die geschäftsführende Gesellschafterin an Gesellschafterbeschlüsse und Weisungen gebunden. Insbesondere sind die getroffenen Vereinbarungen und Bestimmungen im Verhältnis zu den mittelbaren Gesellschaftern (Treugebern), wie sie im Verwaltungsvertrag mit dem Verwalter festgelegt sind, zu beachten.

1 

4. Die Gold Group AG ist von dem Verbot der Selbstkontrahierung befreit und kann mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte vornehmen. Insbesondere kann sie auch in eigenem Namen und für eigene Rechnung handeln. Sie ist berechtigt Untervollmachten zu erteilen.

## **§ 2 Aufgabenbereich**

1. Die geschäftsführende Gesellschafterin vertritt die Auftraggeberin gerichtlich und außergerichtlich. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft und hat die verantwortliche Leitung des gesamten Geschäftsbetriebs.
2. Die geschäftsführende Gesellschafterin ist verpflichtet, soweit erforderlich und geboten, Vermögensübersichten zu fertigen und die Einnahmen-/ Ausgabenrechnung für die jeweilige Fondsgesellschaft zu erstellen. Sie ist für die Erstellung der Rechenschaftsberichte gegenüber den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaften verantwortlich.
3. Soweit erforderlich, sind durch die geschäftsführende Gesellschafterin Abschlüsse zudem nach handels-/ und/oder steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Soweit durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschlüsse gefordert, sind die Abschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
4. Die geschäftsführende Gesellschafterin beruft unter Beachtung von Gesetz und Gesellschaftervertrag Gesellschafterversammlungen ein und führt das Protokoll über die Gesellschafterbeschlüsse.
5. Außer den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen darf die geschäftsführende Gesellschafterin die nachstehend aufgeführten Rechtsgeschäfte nur mit vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:
  - a. den Erwerb, die Veräußerung und/oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
  - b. die Errichtung oder Veräußerung von Gebäuden auf Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Gesellschaft;
  - c. die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
  - d. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit nicht im Zusammenhang mit dem Geschäftszweck der Gesellschaft;
  - e. den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
  - f. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte

- sowie die Hingabe von anderen Sicherheiten;
- g. die Aufnahme von Darlehen und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
  - h. die Begründung von Investitionsverpflichtungen;
  - i. die Ausgabe von Schuldverschreibungen;
  - j. die Ernennung und Abberufung von Generalbevollmächtigten und Prokuristen;
  - k. Abschluss oder Änderung von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen;
  - l. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen;
  - m. Führung von Aktivprozessen und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen;
  - n. Gewährung von umsatz- und gewinnabhängiger Vergütung an Arbeitnehmer sowie Pensionszusagen, soweit sich nicht auf einer durch Gesellschafterbeschluss genehmigten Pensionsordnung beruhen;
  - o. Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- oder ähnlichen Dauerschuldverhältnissen;
  - p. Veräußerung und Verpachtung des gesamten Gesellschaftsvermögens;
  - q. Sonstige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Die Gesellschafterversammlung kann für die geschäftsführende Gesellschafterin in einer Geschäftsordnung oder durch einstimmigen Beschluss anordnen, dass bestimmte weitere Geschäfte ihrer Zustimmung bedürfen.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Die geschäftsführende Gesellschafterin darf die durch den Verwalter eingezahlten Mittel der mittelbaren Gesellschafter (Treugeber) von EUR 0,65 je Anteil nur wie folgt verwenden:

1. 1,54 % für die Tätigkeitsvergütung des Verwalters Gold International B.V., Spoorstraat 42-52, NL-5911 Venlo;
2. 67,69 % zur Weiterleitung an den Treuhänder, die Forsal Trading Ltd., Cyprus; davon sind 64,61 % bestimmt für unmittelbare Investitionen gemäß dem Gesellschaftsvertrag, 1,54 % für die Rücklage sowie 1,54 % als Vergütung für dessen Wahrnehmung der Treuhandaufgaben;
3. 30,77 % Serviceentgelt zur Weiterleitung an die von der Gesellschaft beauftragten Personen und Firmen.

#### **§ 4 Tätigkeitsvergütung**

Die geschäftsführende Gesellschafterin erhält für ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Aufträge eine Ingesamt-Vergütung von EUR 3.000,00 p.a.. Die Vergütung ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres auf ein von der geschäftsführenden Gesellschafterin zu benennendes Konto kostenfrei zu überweisen. Ggf. anfallende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe wird zusätzlich geschuldet und vergütet.

#### **§ 5 Auslagen, Aufwendungsersatz**

Die geschäftsführende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz der im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung anfallenden Auslagen und Aufwendungen. Hierunter fallen auch notwendige Ausgaben für den Einsatz Dritter.

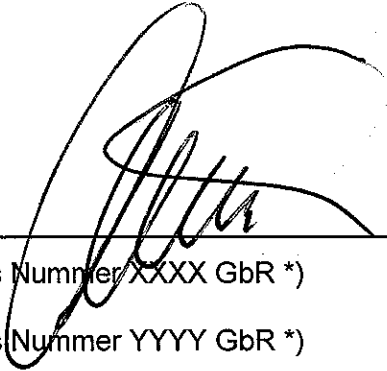
#### **§ 6 Dauer, Kündigung**

Dieser Vertrag ist für die Dauer der jeweiligen Auftraggeberin geschlossen. Der Vertrag endet, ohne, dass er einer Kündigung bedarf, wenn die jeweilige Auftraggeberin, gleich aus welchem Grunde, aufgelöst oder abgewickelt wird.

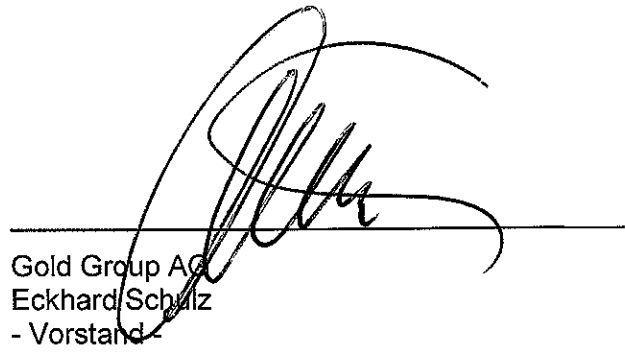
#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Die vertraglichen Vereinbarungen der Vertragsparteien ergeben sich erschöpfend aus diesem Vertrag. Vertragsänderungen bedürfen unabänderlich der Schriftform; hierbei ist die Willenserklärung der Gesellschafter der jeweiligen Auftraggeberin immer in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
3. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind zunächst vor einem von der Kamer van Koophandel Limburg, NL, zu nennendem Schlichter zu verhandeln, bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten werden kann.

Düsseldorf, den 18.12.2013



WinFonds Nummer XXXX GbR \*)  
bis  
WinFonds Nummer YYYY GbR \*)



Gold Group AG  
Eckhard Schulz  
- Vorstand -

\*) die endgültige Vergabe der Zusatzfirmierung der jeweiligen Gesellschaft bürgerlichen Rechts ergibt sich nach der automatisierten Zusammenführung durch die EDV-gestützte Datenbank der Gesellschaft.